



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststelle Berlin • Postfach 11 02 60 • 10832 Berlin

[REDACTED]
Leiterin Gruppe Z2

BEARBEITET VON [REDACTED]
TELEFON +49 3018 444 [REDACTED]
FAX +49 3018 444-89999
E-MAIL [REDACTED]@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN Fragdenstaat#243808
IHRE NACHRICHT VOM 18.03.2022

GESCHÄFTSZEICHEN 922.02300.0.fragdenstaat#2438008
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 06.05.2022

Ausschließlich per E-Mail
an [REDACTED]

**Antrag auf Informationszugang nach § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zum
Ideenmanagement - #243808**

Sehr geehrt [REDACTED]

mit Anfrage vom 18.03.2022 über die Plattform fragdenstaat.de erbitten Sie Auskunft zu und
Übermittlung von Daten nach § 1 IFG oder ggf. auch auf der Grundlage der Regelungen des
Umweltinformationsgesetzes (UIG) bzw. Verbraucherinformationsgesetzes (VIG), falls solche
Informationen betroffen sein sollten. Ihr Auskunftsbegehrt bezieht sich auf die Umsetzung der
Rahmenrichtlinie für das Ideenmanagement in der Bundesverwaltung in der Fassung ihrer Be-
kanntmachung vom 27.01.2010 (S. 8) im BVL. Sie erbitten die Übermittlung der regelmäßigen
Berichte/Informationen aus den Jahren 2017 bis 2021 an die Hausleitung.

Ihr Antrag war nach § 1 IFG zu bescheiden, weil die erbetenen Informationen weder den Rege-
lungen des UIG noch denen des VIG unterfallen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Abs. 2, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Zu I.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder auf der Grundlage der Regelungen des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Die Regelungen für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und seinen Geschäftsbereich sehen für die Umsetzung des Ideenmanagements vor, dass das Verfahrensmanagement direkt beim BMEL angesiedelt ist. Vorschläge aus dem BVL sind beim BMEL einzureichen und werden von den Berichten des BMEL an die dortige Hausleitung mitumfasst.

Berichte an die Hausleitung des BVL, die Ihnen übermittelt werden könnten, liegen daher hier nicht vor. In den Jahren 2017 bis 2021 wurden aus dem BVL keine Vorschläge beim BMEL eingereicht.

Zu II

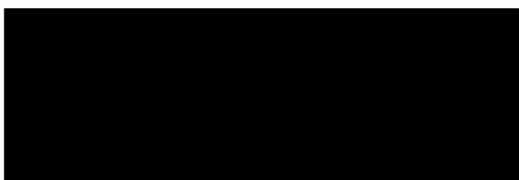
Bei dieser Auskunft handelt es sich um eine einfache Auskunft nach § 10 Abs. 1 S. 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Informationsgebührenverordnung, die gebührenfrei ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.